

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Bergkamen vom ...

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung für den zu wählenden Integrationsrat der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Stadtgebiet von Bergkamen ist das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind
 1. Ausländer,
 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und,
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

2. Nicht wahlberechtigt sind
 1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
 2. Deutsche,
die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind
3. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

§ 3 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind
 - der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet
 - der Wahlvorstand für den Stimmbezirk
 - der Briefwahlvorstand.
2. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die auf Beschluss des Rates bestellt werden.
3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mind. drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
7. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Vertretungen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 4 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet vor jeder Wahl in Stimmbezirke ein.

§ 5 Wahlvorschläge

Der Wahlleiter fordert spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und stellt die erforderlichen Formblätter zur Verfügung.

§ 6

Einreichung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie sind vom Tag der Veröffentlichung nach § 5 an bis spätestens zum 48. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei dem Wahlleiter einzureichen.
2. Wahlvorschläge müssen
 - a) in Form einer Liste
 - b) in Form einer Einzelkandidatureingereicht werden.
3. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich nur einmal zur Wahl stellen.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Unterlagen
 - a) Name, Anschrift und Telefonnummer einer Vertrauensperson sowie einer stellvertretenden Vertrauensperson beifügen, die berechtigt ist, etwaige Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen.
 - b) Die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin.
 - c) Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.
 - d) Nachweis der Bewerber und Bewerberinnen, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Angaben auf den Formblättern in Block- oder Maschinenschrift in deutscher Sprache, lateinischer Schrift, machen. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist nur eine anzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Bewerber oder die Bewerberin.

§ 7

Unterstützung der Wahlvorschläge

1. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.
2. Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
3. Die Formblätter der Listen sind mit der deutschsprachigen Bezeichnung der Listen zu versehen.
4. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

5. Vor der Unterschrift sind die Formblätter mit folgenden Angaben zur Person des oder der Wahlberechtigten, der oder die den Wahlvorschlag unterstützt, zu versehen:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift
- d) Staatsangehörigkeit.

Diese Angaben sind in lateinischer Schrift entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich zu machen.

§ 8 Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig
 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei dem Wahlleiter eingereicht worden sind,
 2. wenn sie nicht auf den von dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 3. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet worden sind,
 4. wenn sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 5. wenn sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Werbungen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 6. wenn die Zustimmung der Bewerber oder Bewerberinnen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
2. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerbungen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht.
3. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 9 Zulässigkeit der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Zulassung spätestens am 39. Tage vor der Wahl.
2. Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am 20. Tage vor der Wahl, öffentlich bekannt.

§ 10 **Stimmzettel**

1. Der Stimmzettel enthält die Listenwahlvorschläge und die Einzelkandidaturen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter.
2. Bei Listenwahlvorschlägen werden auf den Stimmzetteln die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

§ 11 **Wahlbekanntmachung**

1. Spätestens am 6. Tage vor der Wahl wird eine Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Sie enthält
 - den Wahltermin und die Wahlzeit,
 - den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 - den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis bzw. Reisepass zur Wahl mitzubringen ist und zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung bereitgehalten werden soll,
 - den Hinweis, dass jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat.
2. Die Wahlbekanntmachung wird am Wahltag im Wahllokal ausgehängt.

§ 12 **Wählerverzeichnis und Wahlscheine**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Voraussetzungen und Verfahren regelt das Kommunalwahlgesetz.
3. In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt, sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
4. An den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl liegt das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit dieser Auskunft ist bis spätestens zum 24. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 13 **Wahlbenachrichtigung**

1. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

2. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

- den Familien- und Vornamen
- die Wohnung
- den Stimmbezirk und den Wahlraum
- die Wahlzeit und den Wahltag
- die laufende Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist und

die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung oder einen Ausweis bzw. Pass zur Wahl mitzubringen.

§ 14

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

1. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende 16. Tag vor der Wahl bei dem Wahlleiter erhoben werden. Die Einwendungen können insbesondere die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags im Wählerverzeichnis zum Inhalt haben.
2. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann der oder die Betroffene innerhalb von drei Tagen Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

§ 15

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

1. Wird einer Einwendung gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum zweiten Tag vor der Wahl berichtigen.
3. Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 16

Wahltag

1. Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 9.00 bis 16.00 Uhr.

§ 17

Öffentlichkeit der Wahl

1. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
2. Die Wahllokale sollen in städtischen Gebäuden eingerichtet werden.

3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin obliegt während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses das Hausrecht.

§ 18 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis
2. die Stimmzettel
3. die Wahlurne und zwei Wahlkabinen
4. die Wahlordnung
5. die Wahlniederschrift.

§ 19 Eröffnung der Wahlhandlung

1. Gewählt wird in den von dem Wahlleiter festgelegten Wahllokalen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass die für eine Tätigkeit im Wahlvorstand einberufenen Personen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet werden und so den Wahlvorstand bildet.

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ggf. die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

2. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 20 Wahlverfahren und Stimmabgabe

1. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme. Sie ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welcher Liste oder welcher Einzelkandidatur sie gelten soll.
2. Nachdem die Schriftführung anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und die Stimmabgabe neben dem Namen der wahlberechtigten Person vermerkt hat, gibt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Wahlurne frei. Danach legt der Wähler oder die Wählerin den Wahlumschlag in die Wahlurne.
3. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
4. Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlzelle erfolgen.

5. Die wahlberechtigte Person kann sich für einen von ihr versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen.
6. Der Wahlvorstand hat Personen aus einem oder mehreren der nachfolgenden Gründe von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Person
 - nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - sie bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat; es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie noch nicht gewählt hat,
 - sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

§ 21 Stimmenauszahlung

1. Um 16.00 Uhr sagt der Wahlvorstand den Schluss der Wahlzeit an und sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.
2. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahlen der für die einzelnen Listen und die Einzelkandidaturen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Zählung der Wähler und Wählerinnen

1. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen und gezählt.
2. Zugleich stellt die Schriftführung die Zahl der Stimmenabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dieser Tatbestand in der Wahl Niederschrift anzugeben.

§ 23 Zählung der Stimmen

1. Stimmzettel werden getrennt nach
 - gültigen Stimmzetteln,
 - ungültigen Stimmzetteln.
2. Die gültigen Stimmzettel werden nach Wahlvorschlägen getrennt. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden gezählt und in der Wahl Niederschrift festgehalten.

3. Die ungültigen Stimmen werden gezählt und ihre Zahl in der Wahlniederschrift eingetragen.

§ 24 Ungültige Stimmen

1. Über die Gültigkeit einer Stimme entscheidet im Zweifelsfall der gesamte Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben sind,
 - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind,
 - wenn der Wähler oder die Wählerin einen zusätzlichen Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber oder Bewerberinnen hinzufügt,
 - wenn der Wähler oder die Wählerin gegen die gewählte Person eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
 - wenn der Wähler oder die Wählerin mehr als einen Bewerber oder eine Bewerberin ankreuzt oder sonst eindeutig kenntlich macht,
 - wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist,
 - wenn der Stimmzettel leer abgegeben ist.

§ 25 Wahlniederschrift

1. Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt.
2. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
3. Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen:
 - alle ungültigen Stimmzettel sowie
 - alle gültigen Stimmzettel, getrennt nach den Einzelkandidaturen bzw. Listen.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Anhand der Schnellmeldung aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.
2. Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift der Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
3. Der Wahlleiter ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen.
4. Der Wahlausschuss stellt für die gesamte Stadt fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahlen der für die einzelnen Listen und Einzelkandidaturen abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Wahlausschuss ermittelt aus den abgegebenen Stimmen die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Bei Listenverbindungen sind die nicht gewählten Mitglieder in ihrer Reihenfolge Vertreter der gewählten Mitglieder im Falle des Ausscheidens.
 6. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt und unterrichtet die Gewählten.
 7. Die Gewählten sind aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
 8. Gegen die Gültigkeit der Wahl können
 - jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - der Wahlleiter
 binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie die Auffassung vertreten, dass
 - eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht wahlberechtigt war,
 - bei der Wahlvorbereitung oder bei der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind,
 - die Feststellung des Wahlergebnisses ungültig ist.
 Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.
 9. Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Vorprüfung der Einsprüche vor. Der Rat beschließt hierüber und beschließt über die Gültigkeit der Wahl.

§ 27

Mandatsverlust

1. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Integrationsrat endet durch Fortzug aus Bergkamen, Verlust der Wählbarkeit, durch Verzicht oder durch Tod. Der Verzicht erfolgt durch schriftliche Erklärung vor dem Wahlleiter oder einer von ihr beauftragten Person.
2. Der Wahlleiter stellt den Mandatsverlust der gewählten Mitglieder fest, wenn die Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit schon im Zeitpunkt der Wahl nicht vorlag.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsrat vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. Sind in der Bewerberliste, der die ausgeschiedene Person angehört hat, keine weiteren Personen vorhanden, so bleibt der Sitz frei.

§ 28
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang und durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Bergkamen.

§ 29
Anwendung des Kommunalwahlrechts

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl wenden die Wahlorgane die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW sinngemäß an, soweit diese Wahlordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§ 30
In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.